

## **Ergänzende Vertragsbedingungen für Sicherheitsdienstleistungen der Landeshauptstadt München (EV-S)**

Stand 01.01.2014

### § 1 Vertragsmodalitäten

- a) Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Sicherheitsdienstleistungen der Landeshauptstadt München (EV-S) werden Bestandteil des Vertrags. Die weiteren Vertragsbestandteile und deren Reihenfolge ergeben sich aus Ziffer 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt München zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ZV-VOL). Im Sinne der ZV-VOL treten für den vorliegenden Vertrag die EV-S an die Stelle der Besonderen Vertragsbedingungen BV-VOL.
- b) Die Leistungsbeschreibung wird im Bedarfsfall ergänzt durch städtische Dienst- und Interventionsanweisungen. Diese werden nach Vertragsschluss in Schriftform übermittelt. Sie enthalten konkrete Anweisungen und Ansprechpartner, jedoch keine preislich relevanten Informationen.
- c) Der Vertrag wird zwischen der Landeshauptstadt München (Auftraggeber) und dem Auftragnehmer geschlossen. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte (Nachunternehmer) vergeben. Eine Zustimmung wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.
- d) Für alle Vertragsänderungen ist beim Auftraggeber die Vergabestelle 1 zuständig. In dringenden Notfällen sind die in der städtischen Dienstanweisung benannten Ansprechpartner kurzfristig berechtigt, vertragsergänzende Vereinbarungen zu treffen (z.B. Verlängerung der vereinbarten Dienstzeiten). Der Auftragnehmer hat sich diese Vereinbarungen schriftlich von den Ansprechpartnern bestätigen zu lassen und reicht diese unverzüglich bei der Vergabestelle 1 ein.
- e) Der Vertragsbeginn und das Vertragsende werden im Bestellschreiben festgelegt.
- f) Vertragliche Anpassungen durch den Auftraggeber sind während der Vertragslaufzeit möglich. Erweiterungen können bis zu 20% der ursprünglichen Vergabesumme betragen. Übersteigen die nötigen Änderungen diesen Betrag, ist die Vertragslaufzeit entsprechend zu reduzieren. Auf das Kündigungsrecht nach §11 Buchst. d) wird hingewiesen.
- g) Sofern sich die Vergabe des nachfolgenden Vertrages wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, kann dieser Vertrag entsprechend einvernehmlich verlängert werden.

## § 2 Pflichten des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer hat die vertragliche Leistung unter eigener Verantwortung nach anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu erbringen (§4 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B). Dazu gehören insbesondere auch die Erlaubnis nach § 34 Buchst. a Gewerbeordnung (GewO), die Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV), das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) sowie die einschlägigen Aufenthalts-, arbeits-, sozialversicherungs- und tarifrechtlichen Vorschriften.
- b) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich vom Verlust der Erlaubnis nach § 34 Buchst. a GewO zu informieren.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern dies in der Leistungsbeschreibung vermerkt ist, auf seine Kosten eine Wächterkontrollanlage zu installieren und zu bedienen. Die Kontrollstellen werden in Absprache mit dem Auftraggeber angebracht. Jeweils am Monatsende ist ein Ausdruck der durchgeführten Innen- und Außenkontrollen zu erstellen. Der Ausdruck dient als Nachweis der durchgeführten Kontrollen.
- d) Der Auftragnehmer ist, sofern dies in der Leistungsbeschreibung vermerkt ist, verpflichtet, auf seine Kosten ein Wachbuch zu führen. Im Wachbuch muss der Vor- und Nachname, der Beginn und das Ende der Dienstzeit und die Pausenzeiten des eingesetzten Personals eingetragen werden. Es sind alle die Dienstausbübung und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung betreffenden Vorgänge festzuhalten. Bei der Führung des Wachbuchs ist auf Genauigkeit und Sorgfalt sowie Nachvollziehbarkeit zu achten. Detailregelungen können in der Dienstanweisung aufgeführt sein. Das Wachbuch geht in das Eigentum der Stadt München über.
- e) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber schriftlich eine Objektleiterin oder einen Objektleiter als verantwortliche Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner.
- f) Wichtige Ereignisse sind unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch, zu melden. Die Ansprechpartner sind in der städtischen Dienstanweisung aufgeführt. Über die Meldung ist ein Eintrag im Wachbuch bzw. ein Protokoll zu erstellen.
- g) Zur Kontrolle der Gewährung des Mindestlohnes wird auf Aufforderung die Lohnabrechnung des in den Objekten eingesetzten Personals übermittelt. Der Auftragnehmer holt hierzu das Einverständnis des Personals ein.
- h) Der Auftragnehmer prüft die gesetzlich geforderten Unterrichtungs- bzw. Sachkundenachweise des Personals anhand der Originalurkunden vor Arbeitsaufnahme. Nach Aufforderung legt er diese sowie gegebenenfalls die Nachweise des rechtmäßigen Aufenthalts bzw. der Gestattung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit dem Auftraggeber vor. Der Auftraggeber kann die Vorlage eines Führungszeugnisses, bei kinder- oder jugendnaher Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis, fordern. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf maximal ein halbes Jahr zurückliegen.
- i) Soweit der Einsatz eines Kfz vorgeschrieben ist, muss es sich grundsätzlich um ein firmeneigenes, entsprechend gekennzeichnetes, Fahrzeug handeln. Fahrten innerhalb des Mittleren Rings sind nur mit gültiger Feinstaubplakette zulässig.

### § 3 Anforderungen an das Personal

a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Personal einzusetzen, das in jeder Hinsicht, insbesondere jedoch körperlich sowie geistig, den Anforderungen der Dienstleistung gewachsen ist, über angemessene Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie über ein ordentliches Erscheinungsbild verfügt. Das Personal muss jederzeit für eine demokratische Grundordnung und demokratische Werte eintreten. Jegliches extremistische, rassistische, gewaltverherrlichende oder bestimmte Bevölkerungssteile diskriminierende Verhalten bzw. Äußerungen sind zu unterlassen.

b) Der Einsatz von Wachpersonal ist unbeschadet der Prüfung nach § 9 Abs. 3 BewachV nur nach Vorlage eines Führungszeugnisses beim Auftragnehmer zulässig.

c) Das Personal muss Namensschilder mit Firmenlogo und der Bezeichnung des jeweiligen Aufgabenbereichs (z.B. „Objektschutzdienst“) offen und deutlich erkennbar tragen.

d) Das Wachpersonal muss einheitlich gekleidet und sofort als Angehöriger eines Bewachungsunternehmens erkennbar sein. Bei dieser Dienstkleidung darf keine Verwechslungsgefahr mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen bestehen und es dürfen keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 12 BewachV). Die Bekleidung und Ausstattung des Personals ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das Wachpersonal ist von sonstigem Personal deutlich zu unterscheiden.

e) Schusswaffen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers getragen werden, unbeschadet der Erlaubnis nach dem Waffengesetz. Sie müssen in den für die Öffentlichkeit bestimmten Bereichen verdeckt getragen werden.

f) Das Personal hat über alle Vorkommnisse im Bewachungsobjekt, in und außer Haus, Verschwiegenheit zu wahren. Es ist verboten, Einsicht in Schriftstücke, Akten, etc. zu nehmen und städtische Telefone bzw. Faxgeräte zu nutzen, sofern dies nicht zur vertraglichen Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz wird das Personal vom Auftragnehmer schriftlich verpflichtet.

g) Der Auftragnehmer darf keine Auszubildenden und keine Praktikanten eigenverantwortlich einsetzen. Ein unentgeltlich begleitender Einsatz im Rahmen der Ausbildung ist statthaft.

h) Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen sind einzuhalten. Durch die Pausen darf der Dienstbetrieb nicht gestört werden. Die städtische Dienstanweisung kann Detailregelungen enthalten.

i) In allen städtischen Dienstgebäuden herrscht absolutes Rauchverbot. Das Personal ist hierüber schriftlich zu informieren.

### §4 Haftung des Auftragnehmers

a) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle Schäden, einschließlich der Ansprüche Dritter, welche aus Verschulden des Auftragnehmers bzw. derjenigen Personen, denen er sich zur Vertragserfüllung bedient, erwachsen.

Er haftet insbesondere für Schäden, die beim Ein- bzw. Ausbau der Wächterkontrollanlage schuldhaft verursacht werden.

b) Hat sich der Auftragnehmer einer anderen Person zur Vertragserfüllung bedient und hat diese Person einen Dritten schuldhaft geschädigt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, dem Dritten den entstandenen Schaden unmittelbar zu ersetzen. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, gegenüber dem geschädigten Dritten auf die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verzichten. Der Auftragnehmer wird den geschädigten Dritten auch dann schadlos halten, wenn er Nachunternehmer zur Vertragserfüllung eingeschaltet haben sollte und eine der vom Nachunternehmer eingesetzten Personen schuldhaft gehandelt hat.

## §5 Schlüssel

Die ausgegebenen Schlüssel dürfen vom Auftragnehmer an eigene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nur gegen Unterschrift weitergegeben werden. Eine Kennzeichnung der Schlüssel, die eine Objektidentifikation durch Dritte ermöglicht, ist nicht zulässig. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Die ausgehändigten Schlüssel sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurück zu geben.

Ein Verlust von Schlüsseln durch den Auftragnehmer ist in jedem Fall sofort dem städtischen Ansprechpartner bzw. der Ansprechpartnerin schriftlich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verlust von Schlüsseln, die zu einer Schließanlage gehörten, zu einem ungewöhnlich hohen Schaden führen können, wenn die Schließanlage auszutauschen ist. Der Auftraggeber ist aus Gründen der Sicherheit des Gesamtobjekts berechtigt, bei verschuldetem Verlust ausgehändigter Schlüssel auf Kosten des Auftragnehmers die erforderliche Zahl von Schlüsseln und neue Schlösser anfertigen zu lassen; diese Regelung gilt entsprechend für eine Schließanlage des Objekts. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz der Kosten nicht verpflichtet, soweit er nachweist, dass es an einer Sicherheitsgefährdung fehlt.

## §6 Versicherung

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit über einen bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz gem. § 6 BewachV und eine Schlüsselversicherung mit einer Versicherungssumme für das Abhandenkommen von Schlüsseln von mindestens 50.000 Euro zu verfügen.

## §7 Entgelt

a) Die Höhe des Entgeltes wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt.

b) Fällt der Auftragsbeginn bzw. Ende nicht auf den Ersten bzw. Letzten des Kalendermonats wird die jeweilige Monatspauschale je Arbeitstag bei kalendertäglicher Abrechnung um den Divisor 30,42 und bei werktäglicher (montags bis freitags) Abrechnung um den Divisor 20,75 gekürzt.

c) Der Auftragnehmer ist nur bei tariflichen Erhöhungen berechtigt eine Erhöhung des Entgeltes zu verlangen. Der Auftragnehmer kann 87% der von den Tarifparteien erzielten Tarifierhöhung auf die im Auftrag festgeschriebenen Entgelte zuschlagen. Sie werden im Folgemonat nach schriftlicher Anzeige der Änderung durch den Auftragnehmer wirksam. Bei Leistungen, die keinem Tarifvertrag unterliegen, gilt eine Anpassung nach Lohngruppe 1a Ortsklasse S Lohntarifvertrag Bayern.

In gleicher Weise kann der Auftraggeber bei tariflicher Lohnsenkung eine Minderung des Entgeltes verlangen.

Auszugehender Stand ist der in der Leistungsbeschreibung vorgegebene Stand des Tarifvertrags.

## §8 Abrechnung und Zahlung

- a) Das Zahlungsziel beträgt gem. §17 VOL/B 30 Tage.
- b) Die Zahlungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn die Leistung erfüllt wurde und der Auftragnehmer der Vergabestelle 1 eine ordnungsgemäße und prüfbare Rechnung, das monatliche Protokoll der Wächterkontrollanlage und/oder die Nachweise der Einsatzzeiten übergeben hat. Die Rechnung hat die Bestell- bzw. Abrufnummer, den Leistungszeitraum, die Leistungsart und das Objekt mit Adresse zu enthalten. Das Protokoll bzw. die Nachweise haben die Vor- und Nachnamen des eingesetzten Personals, den Beginn und das Ende der Dienstzeiten zu enthalten (Uhrzeit), die Pausen und den zugehörigen Einheitspreis.
- c) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen, gleich welcher Art, aufzurechnen (§§ 387 ff. BGB).

## §9 Leistungsstörung

- a) Der Auftraggeber kann bei Leistungsstörungen den Rechnungsbetrag anteilig kürzen.
- b) Bei Verminderung des Bewachungsumfanges durch Ereignisse, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, selbst geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann Teilleistungen ablehnen, wenn er bei Zugrundelegung der Umstände des konkreten Bewachungsauftrages an ihnen kein Interesse hat.
- c) Im Übrigen bleiben vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bei Leistungsstörungen unberührt.

## §10 Sicherheitsleistung

Es wird keine Sicherheitsleistung vereinbart.

## §11 Kündigung

- a) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn wichtige Gründe vorliegen auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung bis zu der vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

Als wichtige Gründe für den Auftraggeber gelten insbesondere:

- aa) der Verlust der Erlaubnis nach § 34 Buchst. a GewO, oder
- ab) wenn die übernommene Leistung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt beginnt oder sie nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausgeführt oder gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstoßen wird und trotz Abmahnung innerhalb der eingeräumten Frist keine Abhilfe erfolgt, oder

ac) der Auftragnehmer schwerwiegende Vertragsverstöße begangen hat, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einsatz ohne die Meldung nach §9 Abs. 3 BewachV,
- Einsatz von im Sinne des §9 BewachV unzuverlässigem Personal,
- Einsatz von Wachpersonal ohne die gesetzlich vorgeschriebene Unterrichtung bzw. Sachkundeprüfung,
- Vergabe von Leistungen an Dritte (Nachunternehmer) ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.

Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

b) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch eine außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat.

c) Der Auftraggeber kann mit einer Frist von sechs Wochen kündigen, wenn er das Objekt nicht mehr nutzt, die dem Bewachungsauftrag zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder er Leistungen durch eigenes Personal erbringen lässt. Teilkündigungen sind möglich.

d) Der Auftragnehmer kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Auftraggeber Vertragsänderungen von mehr als 20% der Vergabesumme vereinbart. Die Kündigung muss innerhalb von vier Wochen nach Vertragsänderung dem Auftraggeber zugehen. Ein Nichterreichen von zugrunde gelegten Umsätzen rechtfertigt bei Rahmenvereinbarungen keine Kündigung.

e) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## §12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.